

Aktenzeichen: 2 AZR 1111/79

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Urteil vom 15. April 1982
Az. 2 AZR 1111/79

I. Arbeitsgericht Aachen Urteil vom 30. Mai 1979
Az. 3 Ca 442/79

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf Urteil vom 12. Juli 1979
Az. 14 Sa 879/79

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort: Dienstverhältnis des Lehrbeauftragten
an einer Hochschule

Gesetz: ArbGG 1953 § 2 Abs. 1 Ziff. 2; ArbGG 1979 § 2 Abs. 1
Nr. 3 a und 3 b; HochschulG NRW vom 7. 4. 1970
(GV NW 1970 S. 254) § 16 Abs. 3; Hochschulrahmengesetz
vom 26. 1. 1976 (BGBl. I S. 185) § 55; GG Art. 33
Abs. 4; ZPO § 331

Leitsatz:

Lehrbeauftragte an Hochschulen, die mit bestimmten
Lehrverpflichtungen im Semester betraut werden,
stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis
besonderer Art, wenn der Lehrauftrag durch eine
einseitige Maßnahme der Hochschule erteilt wird
(im Anschluß an BVerwGE 49, 137). Für Streitig-
keiten aus diesem Dienstverhältnis ist der Rechtsweg
zu den Arbeitsgerichten nicht gegeben.



2 AZR 1111/79

14 Sa 879/79 Düsseldorf

Verkündet am
15. April 1982

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. April 1982 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Dr. Röhsler und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Wellhausen und Dr. Bächle für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 12. Juli 1979 - 14 Sa 879/79 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob das Lehrauftragsverhältnis des Klägers als Arbeitsverhältnis anzusehen ist und die Unwirksamkeit der Beendigung des Lehrauftragsverhältnisses vor den Arbeitsgerichten geltend gemacht werden kann.

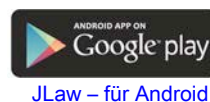
Der Kläger war aufgrund zweier für die Zeit vom 1. Juni 1971 bis 29. Februar 1972 und vom 1. März 1972 bis 30. September 1972 befristeter Arbeitsverträge mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 42 Stunden wöchentlich am Institut für Erziehungswissenschaften der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (künftig: RWTH) beschäftigt. Auf die Arbeitsverhältnisse fand der BAT Anwendung. Nachdem der Kläger ab 1. September 1972 zum Fachhochschullehrer an der Fachhochschule Aachen berufen wurde, schlossen die Parteien einen Auflösungsvertrag, wonach der letzte bis 30. September 1972 befristete Arbeitsvertrag im gegenseitigen Einvernehmen bereits zum 31. August 1972 endete.

Zur Durchführung des bereits angekündigten Seminars "Ausgewählte Probleme zur Schulung von Führungskräften im Rahmen der Wirtschaftspädagogik" wurde dem Kläger auf Antrag des Instituts für Erziehungswissenschaften für das Wintersemester 1972/73 ein Lehrauftrag "Betriebliches Ausbildungswesen" erteilt, und zwar unbesoldet und ohne Unkostenerstattung. Ab SS 1973 wurde dem Kläger jeweils ein besoldeter Lehrauftrag "Industriepädagogik - Betriebliches Ausbildungswesen" über zwei Wochenstunden erteilt. Das

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Schreiben des Rektors der RWTH vom 22. Mai 1973, mit dem ihm die Erteilung eines besoldeten Lehrauftrages mitgeteilt wurde, enthält u.a. folgenden Hinweis:

"Bei Unterbrechung Ihrer Lehrtätigkeit, die nicht durch Krankheit bedingt und die mir umgehend über den Dekan Ihrer Fakultät mitzuteilen ist, wird die Vergütung nicht gezahlt. Ist die Unterbrechung nur von kurzer Dauer und werden die ausgefallenen Stunden im Laufe des Semesters nachgeholt, so wird die volle Vergütung gezahlt.

Im Rahmen der Unterbrechung durch Erkrankung wird die Lehrvergütung bis zur Dauer von 6 Wochen weitergezahlt, jedoch ist mir auch von dieser Unterbrechung über den Dekan Mitteilung zu machen."

Mit Schreiben vom 19. Februar 1979 teilte der Rektor der RWTH dem Kläger mit, daß ein Lehrauftrag im Einvernehmen mit der Philosophischen Fakultät mit Ablauf des WS 1978/79 ende. Ein Antrag auf Verlängerung des Lehrauftrages war von der Philosophischen Fakultät nicht gestellt worden.

Der Kläger, der sich mit der am 21. März 1979 beim Arbeitsgericht Aachen erhobenen Klage gegen die Beendigung des Lehrauftragsverhältnisses wendet, ist der Auffassung, es handele sich bei seinem Beschäftigungsverhältnis um ein Arbeitsverhältnis. Dafür spreche beispielsweise die Regelung über die Fortzahlung der Vergütung auf die Dauer von 6 Wochen im Falle der Erkrankung und die ihm auferlegte Verpflichtung zur Anzeige einer nicht durch Krankheit bedingten Unterbrechung der Lehrtätigkeit. Er sei nicht durch Verwaltungsakte zu dem Lehrauftragsverhältnis herangezogen worden. Die Vertragsbeziehungen auf eine öffentlich-rechtliche Ebene zu ziehen, stelle nur den Versuch dar, die Grundsätze des Bundesarbeitsgerichts zu Kettenarbeitsverträgen zu umgehen. Er sehe in dem Schreiben vom 19. Februar 1979 eine Kündigung, die unwirksam sei, da sie nur auf persönlichen Differenzen zwischen dem Leiter des Instituts für Erziehungswissenschaften und ihm beruhe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der Kläger hat beantragt

1. festzustellen, daß die Kündigung des Lehrauftragsverhältnisses vom 19. Februar 1979 unwirksam ist und das Lehrauftragsverhältnis fortbesteht,
hilfsweise
2. den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht zu verweisen.

Das beklagte Land hat Klagabweisung beantragt und geltend gemacht, bei dem Lehrauftragsverhältnis handele es sich um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, das nicht durch Vertragsabschluß, sondern durch den einseitigen Akt der Erteilung des Lehrauftrages begründet werde. Dies folge aus der Verfassung der RWTH und zwei Ministerialerlassen vom 16. März 1970. Für Streitigkeiten aus einem Lehrauftragsverhältnis sei daher die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben. Im übrigen sei von der Philosophischen Fakultät ein Antrag auf Verlängerung des Lehrauftrages deswegen nicht erfolgt, weil aufgrund der neuen Prüfungsordnung für die Studierenden des Gewerbelehramtes aus fachlichen Gründen keine Notwendigkeit mehr bestanden habe, das Fach "Industriepädagogik" im Institut für Erziehungswissenschaften weiterhin über einen Lehrauftrag zu vertreten.

Das Arbeitsgericht hat mit Urteil vom 30. Mai 1979 den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen für unzulässig angesehen und den Rechtsstreit an das sachlich zuständige Verwaltungsgericht Aachen verwiesen.

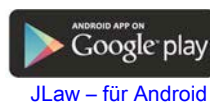
Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter; er hat ferner noch den Hilfsantrag auf Verweisung des Rechtsstreits an das ordentliche Gericht (Amtsgericht) gestellt.

Das beklagte Land war trotz ordnungsgemäßer Ladung seiner Prozeßbevollmächtigten im Termin zur mündlichen Verhandlung am 15. April 1982 nicht vertreten. Der Kläger hat daher Erlaß eines Versäumnisurteils beantragt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Die Vorinstanzen haben zu Recht das Lehrauftragsverhältnis zwischen den Parteien als öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis qualifiziert und den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen nicht für gegeben erachtet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, bei dem Lehrauftragsverhältnis des Klägers handele es sich um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, für das der Verwaltungsrechtsweg gem. § 40 Abs. 1 VwGO offenstehe. Anhand der einschlägigen Gesetze lasse sich zwar nicht beantworten, wie ein solcher vom Kläger ausgeübter nebenberuflicher Lehrauftrag an einer Hochschule rechtlich zu qualifizieren sei. Die Qualifizierung als öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis folge jedoch aus dem Zustandekommen des Lehrauftragsverhältnisses und aus seiner Ausgestaltung. Gem. § 9 Abs. 8 der Verfassung der RWTH und Ziff. 3.1 des Runderlasses des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 1970 werde ein Lehrauftrag auf schriftlichen Antrag der Fakultät und auf Vorschlag von Rektor und Senat erteilt. Das Lehrauftragsverhältnis werde somit durch einseitigen Akt seitens der Hochschule begründet und es bedürfe hierfür - ebenso wie bei der Begründung des Beamtenverhältnisses - lediglich der Zustimmung des Lehrbeauftragten. Die Begründung eines Lehrauftragsverhältnisses erfordere nicht den Abschluß eines Vertrages. Ebenso könne nach Ziff. 3.12 des genannten Runderlasses aus wichtigem Grund das Lehrauftragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden. Auch werde die Vergütung nicht ausgehandelt, sondern einseitig von der Hochschule bestimmt, was ein weiteres erhebliches Kriterium für das Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses darstelle. Der Lehrbeauftragte übe zudem auch hoheitsrechtliche Befugnisse aus, was allerdings kein maßgebliches Entscheidungskriterium sei, da derartige Aufgaben gem. Art. 33 Abs. 4 GG

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

nur in der Regel von im Beamtenverhältnis stehenden Personen, also z.B. auch von BAT-Angestellten wahrgenommen werden können. Der Einordnung des Lehrauftragsverhältnisses als öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art stehe auch nicht entgegen, daß ein Lehrbeauftragter sechs Wochen Lohnfortzahlung erhalte und seine Erkrankung anzeigen müsse, da derartige Ansprüche bzw. Verpflichtungen sowohl in einem Beamtenverhältnis oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, als auch in einem privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsvertrag gelten können. Im übrigen übe der Lehrbeauftragte seine Lehrtätigkeit im wesentlichen frei und weisungsungebunden aus. Wegen der fehlenden persönlichen Abhängigkeit sei daher ein Arbeitsverhältnis zu verneinen. Da der Kläger auf die geringen Einkünfte aus einer Nebentätigkeit als Lehrbeauftragter unstreitig auch nicht angewiesen sei, also auch eine wirtschaftliche Abhängigkeit nicht vorliege, sei der Kläger somit auch keine arbeitnehmerähnliche Person. Die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen sei daher weder nach § 2 ArbGG noch nach § 5 ArbGG begründet. Das Lehrauftragsverhältnis des Klägers sei ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eigener Art, für das die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben sei.

II. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts lassen keine Rechtsfehler erkennen; ihnen ist beizupflichten.

1. Der Kläger stand nur bis zum 31. August 1972 bei der RWTH als Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis zum beklagten Land. Danach war er bei der RWTH aufgrund der ihm jeweils befristet erteilten Lehraufträge als Lehrbeauftragter tätig. In dieser Stellung ist er weder Arbeitnehmer noch arbeitnehmerähnliche Person gewesen. Die die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen begründenden Voraussetzungen liegen nicht vor (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2 ArbGG 1953, jetzt § 2 Abs. 1 Nr. 3 a und Nr. 3 b ArbGG).

a) Lehraufträge werden an Universitäten und anderen Hochschulen zur Ergänzung des Lehrangebotes an Personen vergeben, die nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung den

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Anforderungen des entsprechenden Aufgabengebietes entsprechen. Der Lehrbeauftragte übt seine Lehrtätigkeit, meist gegen eine geringe Vergütung, in der Regel nebenberuflich und frei von Weisungen nach eigenen Vorstellungen und auf der Grundlage eigener Forschungen selbständig aus (Dallinger/Bode/Dellian, Hochschulrahmengesetz 1978 § 55 Rz 1 u. 3). Über die Rechtsnatur und die rechtliche Gestaltung eines solchen Lehrauftragsverhältnisses bestehen allerdings unterschiedliche Auffassungen. Während eine Mindermeinung das Lehrauftragsverhältnis als ein privatrechtliches Rechtsverhältnis qualifiziert (so z.B. Laeverenz, Die Rechtsverhältnisse der Lehrbeauftragten, JZ 1972, 621), geht die überwiegende Auffassung von einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis besonderer Art aus (vgl. BVerwGE 49, 137 = NJW 1976, 437; VerwG Kassel vom 7. September 1971, DVBl. 1972, 345; Leinemann/Seibert, Die Rechtsverhältnisse der Lehrbeauftragten, JZ 1971, 638; Seibert, Das Lehrauftragsverhältnis als öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art, DVBl. 1972, 304; Deumeland, Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen, 1973, Erl. zu § 16 HochschulG; Thieme, Deutsches Hochschulrecht, 1956, S. 292; ferner auch Thieme, Anmerkung zu Bundesverwaltungsgericht vom 22. Februar 1959, JZ 1960, 365). Auch die sozialgerichtliche Rechtsprechung geht davon aus, Lehrbeauftragte an Universitäten, die semesterweise als freie Wissenschaftler mit Lehrverpflichtungen für sachlich und thematisch eng begrenzte Gebiete betraut werden und eine Vergütung nur für tatsächlich durchgeführte Lehrveranstaltungen erhalten, stünden nicht in einem versicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis (BSG Urteil vom 27. März 1980 - 12 RK 26/79 - Sozialrecht 2200 § 165 RVO Nr. 45; BSG Urteil vom 25. September 1981 - 12 RK 5/80 - BB 1982, 806).

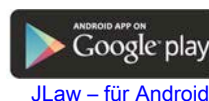
Die bisherigen landesgesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften sowie die jeweiligen Erlaßregelungen von Nordrhein-Westfalen, auf die im Streitfalle allein abzustellen ist, lassen zwar eine Präferenz für die eine oder andere Auffassung nicht deutlich erkennen. Gleichwohl ist der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

herrschenden Meinung beizutreten, zumal auch das in Durchführung des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) zwischenzeitlich ergangene Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979 (GV NW 1979 S. 926) in § 56 Abs. 1 - ebenso wie andere Länderhochschulgesetze - ausdrücklich bestimmt, daß Lehrbeauftragte in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen.

- b) Das frühere Hochschulgesetz für Nordrhein-Westfalen vom 7. April 1970 (GV NW 1970 S. 254) bestimmte in § 16 Abs. 3 nur, daß zur Vervollständigung oder Ergänzung des Lehrangebots vom zuständigen Minister auf Vorschlag der Hochschule Lehraufträge erteilt werden können. Ebenso sieht das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 in § 55 vor, zur Ergänzung des Lehrangebots könnten Lehraufträge erteilt werden und der Lehrbeauftragte habe die Lehraufgaben selbständig wahrzunehmen. Eine konkretere Regelung enthält lediglich die Verfassung der RWTH vom 8. November 1960 i.d.F. vom 28. November 1968 und 10. Dezember 1970, wonach gem. § 9 Abs. 8 Lehraufträge vom Kultusminister auf Antrag der Fakultät und auf Vorschlag vom Rektor und Senat befristet erteilt werden. Diese Bestimmung steht in Übereinstimmung mit dem Erlaß des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 1970, in dem es in Ziff. 3.1 heißt, alle Lehraufträge werden auf schriftlichen Antrag der nach der Hochschulverfassung dafür zuständigen Stelle erteilt oder verlängert.
- c) Diese Vorschriften und Bestimmungen, die zwar weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit eine eindeutige Antwort auf die hier interessierende Frage geben, lassen in Verbindung und unter Berücksichtigung des Zustandekommens und der Ausgestaltung von Lehrauftragsverhältnissen aber deutlich werden, daß es sich hierbei um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eigener Art handelt. Das Lehrauftragsverhältnis wird nicht im Wege eines privatrechtlichen

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Vertragsabschlusses begründet, sondern - wenn auch mit Zustimmung des Lehrbeauftragten - durch eine einseitige Maßnahme der Hochschule. Daraus folgt das Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses eigener Art (BVerwG vom 29. August 1975, BVerwGE 49, 137 = NJW 1976, 437; VerwG Kassel vom 7. September 1971, DVBl. 1972, 345; LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 23. Januar 1979 - 7 Sa 83/78 - AP Nr. 15 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten; BSG, BB 1982, 806; Leinemann/Seibert, aaO; Seibert, aaO). Dagegen sind nicht allein deswegen beachtliche Zweifel vorzubringen, weil der Lehrbeauftragte die Erteilung des Lehrauftrages möglicherweise selbst anregt und der Antrag hierfür von der Fakultät erst nach Rücksprache und Zustimmung des Lehrbeauftragten gestellt wird. Das ist vielmehr mit fehlender vertraglicher Gestaltung des Lehrauftragsverhältnisses durchaus zu vereinbaren. Für das Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses spricht insbesondere, daß die Vergütung für die Lehrtätigkeit nicht zwischen den Parteien ausgehandelt oder vereinbart wird, sondern einseitig entsprechend der Erlaßregelung vom 16. März 1970 (H II A 4 43-10/2 Nr. 10740/70) festgesetzt wird. Zur Beendigung des Lehrauftragsverhältnisses bedarf es zudem keiner fristgerechten oder fristlosen Kündigung oder irgendeiner anderen Vereinbarung; gem. Ziff. 3.12 des Erlasses vom 16. März 1970 (H II A 4 42 - 38/2 - 2 Nr. 10667/70) kann der Lehrauftrag vielmehr jederzeit ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund "widerrufen" werden. Wie schließlich auch mit zu berücksichtigen ist, übt der Lehrbeauftragte hoheitliche Befugnisse aus (Abnahme von Prüfungen, Erteilung von Übungsscheinen usw.). Dieser Umstand ist ebenfalls ein weiteres Anzeichen für das Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, das allerdings allein nicht zwingend ist, weil derartige Aufgaben auch durch wissenschaftliche BAT-Angestellte (z.B. wissenschaftliche Mitarbeiter, Lektoren) wahrgenommen werden.

d) Das Landesarbeitsgericht hat insgesamt zutreffend das

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

mit dem Kläger durch einen einseitigen, wenn auch mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt begründete und den genannten in Nordrhein-Westfalen maßgebenden Vorschriften unterliegende Lehrauftragsverhältnis als öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art qualifiziert, für das der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten nicht gegeben ist. Der dem Kläger auferlegten Verpflichtung zur Anzeige von Erkrankungen oder anderweitiger Unterbrechungen seiner Lehrtätigkeit und der Regelung über die Vergütungsfortzahlung auf die Dauer von sechs Wochen im Falle der Erkrankung hat das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang zu Recht keine entscheidende Bedeutung beigemessen. Denn hierbei handelt es sich um Ansprüche und Verpflichtungen, die in jedem auf Erfüllung von Dienstleistungen gerichteten Rechtsverhältnis (Arbeitsverhältnis, Beamtenverhältnis usw.) gegeben sind oder doch zumindest gegeben sein können.

2. Art. 33 Abs. 4 GG steht der Annahme eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses besonderer Art nicht entgegen.

a) Die Vorschrift des Art. 33 Abs. 4 GG, "die ihrem Sinn nach nur den Beamten meint und auf diese Weise sicherstellen will, daß besonders bedeutsame (hoheitsrechtliche) Angelegenheiten nur von qualifizierten und in einem besonders engen Abhängigkeitsverhältnis zum Staat stehenden Bediensteten wahrgenommen werden soll (Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG Art. 33 Rz 32 und 39; Kommentar zum Bonner Grundgesetz, Art. 33 Anm. II 5), verbietet es nicht, neben dem Beamtenverhältnis auch noch andere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse anzunehmen. In der bereits genannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. August 1975 (BVerwGE 49, 137 = NJW 1976, 437) wird unter Hinweis auf besondere Berufsgruppen (Richter, Soldaten, Notare, Privatdozenten, nebenberufliche Fleischbeschauärzte) ausgeführt, Behördenbedienstete seien zwar regelmäßig nur Beamte, Angestellte oder Arbeiter, daneben gebe es aber auch für andere im öffentlichen Dienst stehende Personen stets auch schon andersgeartete öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse, die keine Beamten-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

verhältnisse seien (vgl. dazu BVerwG, DÖV 1970, 823; BVerwGE 8, 170; 25, 55; 29, 166). Auch nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts läßt Art. 33 Abs. 4 GG ein anderweitiges öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis neben dem Beamtenverhältnis zu; in dem Beschluß vom 22. Mai 1975 - 2 BvL 13/73 - (BVerfGE 39, 334 = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 5 GG) hat das Bundesverfassungsgericht ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, das nicht Beamtenverhältnis ist, ausdrücklich und ohne weiteres für zulässig angesehen (vgl. ferner auch BVerfGE 16, 6, 21; 17, 371, 377; 18, 288).

b) Grundsätzlich dürfen nach Art. 33 Abs. 4 GG hoheitliche Befugnisse als ständige Aufgabe nur einem in einem Beamtenverhältnis tätigen Bediensteten übertragen werden. Das gilt jedoch nur "in der Regel"; Art. 33 Abs. 4 GG läßt hiervon aber Ausnahmen zu. Als "nicht ständige Aufgabe" dürfen hoheitliche Befugnisse immer auch von Nichtbeamten wahrgenommen werden (Maunz/Dürig/Herzog/Scholz aaO Rz 42). Ein solcher Ausnahmefall liegt bei einem Lehrbeauftragten vor. Der Lehrbeauftragte übt zwar hoheitliche Befugnisse aus, diese werden ihm aber nicht als "ständige Aufgabe" übertragen (BVerwGE 49, 137). Die Übertragung hoheitlicher Befugnisse an Personen, die im Rahmen eines sonstigen öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses oder eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses tätig sind, entspricht im übrigen auch der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. z.B. BAG 15, 242 = AP Nr. 4 zu § 611 BGB Fleischbeschauer-Dienstverhältnis; BAG Urteil vom 23. Juli 1965 - 5 AZR 307/64 - AP Nr. 8 zu § 611 BGB Fleischbeschauer-Dienstverhältnis; BAG 3, 258 = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten; BAG Urteil vom 16. Dezember 1957 - 3 AZR 92/55 - AP Nr. 3 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten).

3. Die Qualifizierung des Lehrauftragsverhältnisses als ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art widerspricht nicht der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Eine Divergenz zu der Rechtsprechung des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -

Dritten und Fünften Senats liegt nicht vor. In der Entscheidung vom 16. Dezember 1957 (AP Nr. 3 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten) hat es der Dritte Senat ausdrücklich dahingestellt sein lassen, ob es - wie der BGH im Urteil vom 29. November 1956 (AP Nr. 1 zu § 611 BGB Fleischbeschauer-Dienstverhältnis) angenommen hat - neben dem Beamtenverhältnis andere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse geben kann. Eine Auseinandersetzung mit dieser Frage fehlt auch in dem einen Lehrauftrag betreffenden Urteil des Fünften Senats vom 16. März 1972 (AP Nr. 11 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten). Lediglich in den sog. Fleischbeschauer-Urteilen (BAG Urteil vom 16. August 1962 - 5 AZR 505/61 - AP Nr. 3 zu § 611 BGB Fleischbeschauer-Dienstverhältnis; BAG Urteil vom 24. Januar 1964 - 5 AZR 263/63 - AP Nr. 4 zu § 611 BGB Fleischbeschauer-Dienstverhältnis; BAG Urteil vom 23. Juli 1965 - 5 AZR 307/64 - AP Nr. 8 zu § 611 BGB Fleischbeschauer-Dienstverhältnis; BAG Urteil vom 16. Dezember 1965 - 5 AZR 304/65 - AP Nr. 9 zu § 611 BGB Fleischbeschauer-Dienstverhältnis; BAG Urteil vom 16. Juni 1966 - 5 AZR 438/65 - AP Nr. 10 zu § 611 BGB Fleischbeschauer-Dienstverhältnis) hat der Fünfte Senat ausgeführt, im Grundsatz sei davon auszugehen, daß in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nur die Beamten stehen. Auch der Fünfte Senat hält aber Ausnahmen von diesem Grundsatz für möglich. Im übrigen ist, worauf auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 49, 137, 143) zu Recht hinweist, diese Streitfrage in den genannten Fleischbeschauer-Fällen nicht entscheidungserheblich gewesen. Der Fünfte Senat hat nämlich im Urteil vom 16. August 1962 (aaO), aber auch in dem vom 24. Januar 1964 (aaO) unter Hinweis auf den maßgebenden § 11 Abs. 3 der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschauer-Gesetzes vom 1. November 1940 ausgeführt, daß nach den für die Fleischbeschauer (damals) geltenden gesetzlichen Vorschriften die Annahme eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ausgeschlossen ist. Die Frage, ob es neben dem Beamtenverhältnis auch besondere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse geben kann, ist daher nicht tragend gewesen.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

4. Die von der Revision vorgetragenen Argumente erweisen sich somit allesamt nicht als tragfähig. In der Qualifizierung des Lehrauftragsverhältnisses als öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis liegt keine "Kompetenzüberschreitung". Auch der Hinweis der Revision, der Lehrbeauftragte werde dadurch den Schutzvorschriften des materiellen Arbeitsrechts entzogen, zieht nicht. Der Lehrbeauftragte bedarf dann, wenn er - wie der Kläger im Streitfall - seine Lehrtätigkeit nur nebenberuflich ausübt, keiner sozialen Absicherung (vgl. BAG Urteil vom 16. Dezember 1957 - 3 AZR 92/55 - AP Nr. 3 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten).

III. Aus den dargelegten Gründen war daher die sachlich nicht gerechtfertigte Revision des Klägers trotz der Säumnis des beklagten Landes gem. §§ 331, 557 ZPO mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unbegründet zurückzuweisen, und zwar durch ein sogenanntes unechtes Versäumnisurteil (vgl. das Urteil des Senats vom 30. Juli 1964 - 2 AZR 482/63 - AP Nr. 1 zu § 398 ZPO).

Hillebrecht

Dr. Röhsler

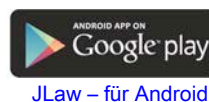
Triebfürst

Wellhausen

Dr. Bächle



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)